

# Abteilungsordnung des VSC 1862 Donauwörth

## Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erläßt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 1 Rechtliche Stellung

(1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines.

(2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

(3) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die die Vorstandschaft oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

(4) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vereinsvorstand rechtzeitig über die Geschäftsstelle zuzuleiten.

## § 2 Mitglieder der Abteilung

(1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

(2) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

(3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## § 3 Abteilungshaushalt

(1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(2) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

(3) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum 7. Januar und 1. Juli jedes Jahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

(4) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch Abteilungsmittele abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Vorstand bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen.
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

Wird in der Ordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche bzw. männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzbar.

## **§ 5 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus

- dem Abteilungsleiter
- einem Stellvertreter
- dem Abteilungskassier

(1) Der Abteilungsvorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Die Funktionen des Abteilungsleiters und des Abteilungskassiers dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

(2) Der Abteilungsvorstand kann eine Geschäftsverteilung aufstellen.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich durch geeignete Veröffentlichung (Aushang etc.) einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinsatzung.

(2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahlen des Abteilungsvorstandes
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Festlegung von Sonderleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

## **§ 7 Auflösung der Abteilung**

(1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung entsprechend.

(2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 21. Mai 2003 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinsatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.